



Hinweise zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8 a SGB VIII und zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen – Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine umfassende Herausforderung und Aufgabe für Staat und Zivilgesellschaft, zu der sich der PARITÄTISCHE Gesamtverband in seiner Stellungnahme „Prävention ist eine Investition, die sich auszahlt – Der Schutz junger Kinder vor Gewalt ist eine Aufgabe von Staat und Gesellschaft“ vom 24.03.2006 grundlegend geäußert hat. Ein Teilelement eines verbesserten Schutzes für Kinder sind auch die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, die durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1.10.2005 in Kraft getreten sind. Deren Kernnorm ist der § 8a SGB VIII.

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Er präzisiert die Aufgaben des Jugendamtes und verpflichtet den öffentlichen Träger, in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag ebenfalls innerhalb geregelter Verfahren wahrnehmen. Diese Konkretisierungen werden von uns begrüßt.

Bei der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtungen zeigen sich jedoch Probleme bei Vertragsverhandlungen zwischen öffentlichen und freien Trägern, zu denen wir klar Stellung beziehen möchten, damit die Intention der Neuregelung, das Kindeswohl besser zu schützen, nicht durch unnötige fachliche und rechtliche Fehleinschätzungen gefährdet wird. Für unsere Mitgliedsorganisationen haben wir deshalb einige Kriterien zusammengestellt, anhand derer Vereinbarungen zu § 8 a Abs. 2 SGB VIII entweder entwickelt oder bewertet werden können.

1. Verträge schließen, keine Fachaufsätze beschließen

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII sind die öffentlichen Träger gehalten, „Vereinbarungen“ mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen zu schließen. „Vereinbarungen“ sind Verträge. Ein Vertrag ist eine von zwei oder mehreren Personen - den Vertragspartnern oder Vertragsparteien - geschlossene Übereinkunft. Er dient der Herbeiführung eines von den Parteien im Rahmen ihrer Privatautonomie gewollten Erfolges.

Der Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande, die ihrerseits auf die Herbeiführung dieses Erfolges ausgerichtet sind. Solche Verträge haben das Ziel, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien möglichst eindeutig und zweifelsfrei zu regeln. Teilweise kursieren Entwürfe zu „Vereinbarungen“, die eher den Charakter kleiner Fachaufsätze haben oder von Vortragsfolien. Solche Texte sind grundsätzlich nicht geeignet, die Rechte und Pflichten von Vertragspartnern klar zu regeln und sie sind deshalb als Grundlage von Vereinbarungen ungeeignet. Grundsätzlich verlangt der Gesetzgeber „Vereinbarungen“. Zuwendungsbescheide können diese Sachverhalte nicht anstelle einer Vereinbarung regeln.

2. „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ sollen möglichst die besten verfügbaren Fachkräfte sein

Nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII sollen die Träger von Diensten und Einrichtungen bei der Abschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Je nach Art der Gefährdung können dabei ganz unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen gebraucht werden. Die Träger von Einrichtungen und Diensten, die gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen, sind mit einer großen Verantwortung konfrontiert, die sie fachlich kompetent wahrnehmen müssen. Sie sollten sich also in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt ihren Spielraum zur Auswahl insoweit erfahrener Fachkräfte nicht unnötig einengen lassen, sondern darauf bestehen, dass sie diese Festlegung im Einzelfall selbst treffen können. Für den Fall, dass Fachkräfte in Anspruch genommen werden sollen, die nicht kostenfrei zur Verfügung stehen, sollte in den Vereinbarungen geregelt werden, wann welche Kosten in welchem Umfang übernommen werden. Da man in einen Vertrag möglichst nicht allzu viele Elemente aufnehmen sollte, die sich schnell ändern können, sollten Festlegungen zu „geeigneten Fachkräften“ und ggf. deren Aufwandsentschädigungen in Nebenabsprachen zum eigentlichen Vertrag getroffen werden.

Auf keinen Fall sollte der Träger sich darauf einlassen, dass nur Fachkräfte mit einer bestimmten Fortbildung in Anspruch genommen werden können. Welche Expertise gebraucht wird hängt vom Einzelfall ab und nicht von einem Fortbildungszertifikat.

Eine generelle Festlegung, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des ASD bzw. des Jugendamts ist, ist völlig unhaltbar und sabotiert geradezu die Konstruktion des § 8a SGB VIII. Eher ist es fraglich, ob die Fachkräfte des öffentlichen Trägers überhaupt in dieser Funktion und dieser Frage in Anspruch genommen werden sollten. Wenn diese Möglichkeit eröffnet werden soll, dann wären hierfür die Bedingungen und Konsequenzen im Vertrag zu klären. Voraussetzung wäre, dass eine klare Trennung gemacht werden kann zwischen Fachkraft und der Institution Jugendamt, die nach § 8a Abs. 1 ja selbst tätig werden muss, wenn ihr gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt werden.

3. Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung sollten nicht Gegenstand des Vertrages sein.

„Gefährdung des Kindeswohls“ ist ein Rechtsbegriff, der die Schwelle beschreibt, deren Überschreiten nach § 1666 BGB den Staat zum Eingriff in das grundgesetzlich

geschütztes Elternrecht legitimiert. Dies ist eine hohe Schwelle, die im Einzelfall konkretisiert werden muss. Träger können darüber nachdenken, ob sie ihren Mitarbeiterinnen fachliche Unterstützungsinstrumente an die Hand geben können und wollen, die Unsicherheiten in solchen Bewertungsprozessen abbauen und Aufmerksamkeiten schärfen. Sie sollten dies aber im Rahmen ihrer fachlichen Autonomie tun und nicht zum Gegenstand eines Vertrages nach § 8 a SGB VIII machen. Dagegen spricht zum einen, dass rechtlich keinerlei Erfordernis hierzu besteht und zum anderen, dass solche Instrumente oft untauglich sind, wenn sie zu breit und unspezifisch gefasst sind und schließlich, dass meist gar nicht geklärt wird, welche Verpflichtungen sich für wen mit welchen Konsequenzen aus der Aufnahme solcher Instrumente konkret ergeben. Es gibt Vertragsentwürfe, in denen einerseits einfach ein Punkt „Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen“ aufgenommen ist, die so unspezifisch sind, dass kaum ein Kind ihnen entkommen kann und deren rechtliche Relevanz im Vertragstext in keiner Weise ausgeführt wird. Ein freier Träger sollte solche „Vereinbarungen“ nicht unterschreiben!

Unabhängig davon macht es Sinn, dass der freie Träger das Thema Kinderschutz spezifisch für sein Handlungsfeld und seine Einrichtung zum fachlichen Thema macht. Dabei können ganz unterschiedliche Verfahren und Kooperationsstrukturen zum tragen kommen. Das sollte aber nur dann Gegenstand von Vereinbarungen sein, wenn durch den öffentlichen Träger hierfür zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden oder wenn spezifische gemeinsame Fortbildungsaktivitäten des öffentlichen und freien Trägers vereinbart werden sollen. Die Situation eines Dienstes für ambulante Hilfen zur Erziehung, einer Kindertagesstätte oder einer offenen Jugendeinrichtung sind in dieser Hinsicht in vielfältiger Hinsicht unterschiedlich und diese Unterschiede müssen bei den fachlichen Überlegungen berücksichtigt werden.

4. Das Verfahren regeln, dass sich an die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls anschließt – nicht Screeningverfahren vereinbaren.

Die Voraussetzung für die Verfahren, die dann nach § 8a Abs. SGB VIII zu vereinbaren sind, ist das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, also Situationen, in denen deutlich wird, dass eine erhebliche Schädigung eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Der § 8a SGB VIII fordert nicht zur Anwendung von Screeningverfahren auf, nach denen Kinder, Jugendliche und Familien, die Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch nehmen, zu durchleuchten wären.

5. Aus dem § 8a SGB VIII ergibt sich kein Ermittlungsauftrag freier Träger – sie sollten ihn sich auch nicht durch Vereinbarungen auferlegen

Vereinzelt wird wohl auch die Auffassung vertreten, die Mitarbeiterinnen der freien Träger hätten eine Pflicht zur Beschaffung von Informationen bei Dritten zur umfassenden Risikoeinschätzung. Eine solche Verpflichtung besteht nicht. Sie ergibt sich erst recht nicht aus den datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB VIII, die zum einen keine unmittelbare Anwendung für die Träger der freien Jugendhilfe haben und auch als solche diese Verpflichtung nicht für den öffentlichen Träger formulieren. Die datenschutzrechtlichen Normen umfassen grundsätzlich keine Datenbeschaffungs-

aufträge. Solche können sich allenfalls aus gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ergeben.

6. Führungszeugnisse nach § 72 a SGB VIII sollten bei Einstellungen verlangt werden, aber nicht in regelmäßigen Abständen

In der Praxis werden oft Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII zusammen mit Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung) abgeschlossen. Hiergegen spricht grundsätzlich nichts. Freie Träger sollten aber nicht vereinbaren, dass Führungszeugnisse in „regelmäßigen Abständen“ eingeholt werden. Wenn bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegen hat, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass einem Arbeitgeber eine eintragungsfähige Verurteilung zu einer der in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten nicht bekannt wird, zumal es in den meisten Fällen zwingend zu Haftstrafen kommt. Aufwand und möglicher Ertrag stehen hier in keinem vertretbaren Verhältnis. Wir empfehlen, dass der Gesetzgeber beizeiten § 72 a Satz 2 SGB VIII wie folgt neu fasst: „Zu diesem Zweck sollen sie sich insbesondere bei der Einstellung von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“ Wir weisen auch darauf hin, dass der Wortlaut des § 72 a SGB VIII das wiederholte Vorlegen eines Führungszeugnisses nur vom öffentlichen Träger verlangt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen lediglich sicherstellen, dass „diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen“ und dazu ist die wiederholte Vorlage des Führungszeugnisses nicht erforderlich. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sollten arbeitsvertraglich vereinbaren, dass für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren nach einem der in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestände gegen den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eingeleitet wird, dieses dem Arbeitgeber mitzuteilen ist.

Berlin, 01.11.2006

Ansprechpartner:
Norbert Struck
Jugendhilfereferent
Tel.030-24636-328
Jugendhilfe@paritaet.org